

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

für den Bereich der Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Freudenberg am Main

Aufgrund von §25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) wird die nachfolgende Vereinbarung

zwischen der

Stadt Freudenberg am Main
Hauptstraße 152

97896 Freudenberg

(im Folgenden „Stadt“ genannt)

vertreten durch den Bürgermeister Roger Henning

und der

Stadt Wertheim
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim -
Mühlenstraße 26

97877 Wertheim

(im Folgenden „ABW“ genannt)

vertreten durch die Betriebsleitung

geschlossen.

§ 1 Übertragung der Betriebsführung

1. Die Stadt überträgt dem ABW die Betriebsführung für den Bereich der Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Freudenberg gemäß dem in der Anlage 1 aufgeführten Umfang.
2. Der ABW übernimmt diese Betriebsführung und führt die wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der behördlichen und gesetzlichen Vorschriften mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus.
3. Nicht zur Betriebsführung gehören
 - Erhebung der Abwassergebühren
 - Festlegung der Abwassergebühren
 - Erhebung der Abwasserbeiträge
 - Festlegung der Abwasserbeiträge

§ 2 Umfang der Betriebsführung

1. Im Rahmen der übertragenen Betriebsführung nach näherer Maßgabe des § 1 obliegt dem ABW die gesamte Betriebsführung, insbesondere die Planung, Entscheidung, Organisation, der Vollzug und die Kontrolle aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt im Bereich der Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Der ABW wird im Rahmen der Betriebsführung die der Abwasserbeseitigung dienenden betrieblichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt unterhalten. Die Betriebsführung erfolgt nach ABW-Handhabung und ABW-Standards, sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.
2. Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird der ABW für die Stadt einen Projektplan so rechtzeitig erstellen, dass dieser bei der Planung der Stadt berücksichtigt und rechtzeitig dem Gemeinderat der Stadt zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Der Projektplan umfasst alle Maßnahmen, die nicht vom Betriebsführungsentgelt gemäß § 6 umfasst sind, also grundsätzlich alle Investitionen, sowie alle Instandhaltungsmaßnahmen soweit sie planbar sind. Als Investitionen gelten alle Maßnahmen, die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften im Vermögensplan aufgenommen werden müssen, insbesondere an Abwasserbeseitigungsanlagen durchzuführende Neubau-, Erweiterungs- und Verstärkungsmaßnahmen, sowie alle Ersatzbauten von Entsorgungsanlagen. Weiterhin gelten als Investitionen alle Sondermaßnahmen, insbesondere aufgrund von rechtlichen, behördlichen und/oder technischen Erfordernissen (z. B. Umlegemaßnahmen, technologische Umstellungen). Die Stadt entscheidet, ob die Einzelmaßnahme von der Stadt ausgeschrieben wird oder ob ein Angebot des ABW zur Ausführung der Einzelmaßnahme akzeptiert wird. Soweit Maßnahmen des Projektplanes nicht genehmigt werden, entfällt für dadurch entstehende Schäden eine Haftung des ABW.

3. Der ordnungsgemäß genehmigte Projektplan ist für den ABW jeweils verbindlich. Wesentliche Abweichungen vom Plan sind vom ABW im Einzelnen zu erläutern und der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der ABW wird die Betriebsführung rationell gestalten und Rationalisierungserfolge der Stadt in gleicher Weise zugutekommen lassen.
5. Die Stadt wird den ABW bei der Erfüllung der vorbeschriebenen Aufgaben nach Kräften unterstützen und dem Gesichtspunkt einer bestmöglichen Koordinierung und Rationalisierung der Betriebsführung besonderes Gewicht beimessen.
6. Für die Stadt errichtete Anlagen gehen unmittelbar in das Eigentum der Stadt über.

§ 3

Vertretung der Stadt

Bei der Betriebsführung gemäß §§ 1 und 2 und dem Abschluss der damit verbundenen Rechtsgeschäfte ist der ABW ermächtigt, Dritten gegenüber im Namen und für Rechnung der Stadt zu handeln. Darüber hinaus ist der ABW berechtigt, Ansprüche der Stadt aus der Betriebsführung in dessen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Vorhaltung von Personal und Gerätschaften

1. Der ABW wird im Rahmen der vorgenannten Aufgaben eigenes Personal sowie die zur Betriebsführung erforderlichen Büroeinrichtungen und Gerätschaften (Werkzeuge, Fahrzeuge etc.) im erforderlichen Umfang vorhalten.
2. Über den zeitlichen Einsatz seines Personals und über den Umfang der jeweiligen Aufgabenzuordnung entscheidet der ABW.
3. Der ABW übernimmt kein Betriebspersonal der Stadt.

§ 5

Einhaltung von Sicherheitsvorschriften; Haftung für Schäden

1. Der ABW verpflichtet sich, bei der Betriebsführung die allgemeinen gültigen Regeln der Technik, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften, zu beachten.
2. Für alle vom ABW verursachten Schäden, die der Stadt oder Dritten durch den Betrieb der Anlagen oder bei Arbeiten an den Anlagen der Stadt, insbesondere auch durch beauftragte fremde Unternehmer oder deren Arbeitskräfte zugefügt werden, haftet der ABW insoweit, als dadurch Schadensersatzansprüche gegen dem ABW oder der Stadt

begründet werden. Der ABW stellt im Innenverhältnis die Stadt von Schadensersatzansprüchen der in Satz 1 bezeichneten Art frei, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.

3. Für Schäden, die sich die Vertragspartner im Zusammenhang mit der Betriebsführung etwa gegenseitig zufügen, haften sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Betriebsführungsentgelt

1. Die Stadt erstattet dem ABW die durch die Betriebsführung entstandenen Kosten.
2. Das Betriebsführungsentgelt wird nach einer festzusetzenden Pauschale abgerechnet. Sie beträgt 408.700 € jährlich.
3. Auf die Jahrespauschale für die Betriebsführung eines Vertragsjahres leistet die Stadt am 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages.
4. Die Pauschalvergütung gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages erhöht oder vermindert sich ab dem 01. Januar 2020 im gleichen Verhältnis wie die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD Entgeltgruppe 6 Stufe 4) und der Verbraucherpreisindex für Deutschland sich verändert [neuer Preis = alter Preis x (0,45 x Lohnindex + 0,55 x Verbraucherpreisindex)]. Bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen, die sich wesentlich auf die Vergütung auswirken, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Anpassung der Pauschalvergütung.
5. Mit dem vorbezeichneten Betriebsführungsentgelt sind alle Arbeiten im Rahmen der Betriebsführung, wie Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Inspektion, Störungsbehebung, Instandsetzung, Anlagenüberwachung, Nachrichtenwesen, die Ausarbeitung des Projektplanes und die dazugehörige Dokumentation für die Stadt abgegolten. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Betriebsführung bis zu 3.000 € (brutto) im Einzelfall sind vom Betriebsführungsentgelt abgedeckt. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, bei denen die Kosten von 3.000 € im Einzelfall überschritten werden, werden gesondert auf Nachweis in voller Höhe mit der Stadt abgerechnet.
6. Vom Betriebsführungsentgelt im Sinne der Abs. 2 bis 5 nicht erfasst, sind alle Projekte im Rahmen des Projektplanes gemäß § 2 Abs. 2, insbesondere auch nicht Investitionsmaßnahmen.
7. Sollte für den ABW eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, ist über das Betriebsführungsentgelt neu zu verhandeln.

§ 7
Revisions- und Anpassungsklausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erfüllt wird. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung in der Praxis als nicht zweckmäßig, nicht durchführbar oder nicht ausreichend herausstellen, so werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Ersatz- bzw. Ergänzungsregelung vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn sich der Umfang der übertragenen Betriebsführung als zu weitgehend oder als unzureichend erweist.

§ 8
Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und läuft unbefristet. Jeder Vertragspartner hat die Möglichkeit den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Die Vereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und der ABW erhalten von der Vereinbarung je eine Ausfertigung.

Freudenberg, den

Wertheim, den

.....
Stadt Freudenberg am Main
Roger Henning
Bürgermeister

.....
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung